



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Ausgang

22. Dez. 2020

3003 Bern
BAFU; GUB

POST CH AG

Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie
Universität Zürich
Beat Keller
Zollikerstrasse 107
8008 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-64630/1/2
Ittigen, 21. Dezember 2020

Verfügung

vom 21. Dezember 2020

betreffend das

Gesuch B20002 vom 13. Oktober 2020 um Bewilligung für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Weizenlinien in Zürich durch das Institut für Pflanzenbiologie der Universität Zürich.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



BAFU-A-003F3401/3

1. Sachverhalt

1. Die Gesuchstellerin hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingereicht und dabei ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren nach Artikel 22 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) beantragt. Das BAFU hat die Gesuchsunterlagen nach Artikel 19 ff. FrSV auf ihre Vollständigkeit überprüft. Mit Nachricht vom 27. November 2020 hat es die Gesuchstellerin um Vervollständigung der Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und h FrSV sowie um die Aktualisierung der Angaben zu möglichen Auskreuzungspartnern von Weizen ersucht. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 hat die Gesuchstellerin diese Angaben nachgereicht.

2. Erwägungen

2. Ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren kann für Freisetzungsgesuche mit gentechnisch veränderten Organismen gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a FrSV beantragt werden, wenn bereits ein Freisetzungsversuch mit vergleichbaren möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen in der Schweiz bewilligt wurde, insbesondere wenn die gleichen Organismen betroffen sind. Für ein derartiges Verfahren sind nach Artikel 22 Absatz 2 FrSV mindestens eine Beschreibung des Versuchs, eine Risikoermittlung und -bewertung nach Anhang 4 FrSV, ein Überwachungsplan und ein Nachweis, dass die Sicherstellungspflichten erfüllt sind, einzureichen (Art. 19 Abs. 2 Bst. a, d, e und h FrSV).

3. Im Rahmen des geplanten Freisetzungsversuchs sollen Weizenlinien mit *Pm3*-Mehltauresistenz-Allelen verwendet werden, die bereits im Rahmen des in der Schweiz bewilligten Versuchs B13001 freigesetzt wurden. Für diese Linien ist nach Ansicht des BAFU eine Vergleichbarkeit der möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen mit dem bewilligten Versuch B13001 gegeben. Damit kann das vereinfachte Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommen.

4. Das BAFU erachtet die minimalen Angaben nach Artikel 22 Absatz 2 FrSV für eine Evaluierung des Versuchs als genügend, so dass auf die Teile des technischen Dossiers zu standort- und weizenspezifischen Angaben, detaillierte Ergebnisse früherer Versuche, eine Interessenabwägung nach Art. 8 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) und ein Informationskonzept verzichtet werden kann (Art. 39 Abs. 2 Bst. a FrSV).

5. Das BAFU ist nach Prüfung der ergänzten Unterlagen zum Schluss gekommen, dass das Gesuch vollständig und ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren zulässig ist. Somit kann der Eingang des Gesuchs gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 FrSV im Bundesblatt (BBl) angezeigt und die nicht vertraulichen Akten während 30 Tagen zur Einsicht beim BAFU und in der Gemeinde aufgelegt werden, in welcher der Freisetzungsversuch stattfinden soll (Gemeinde Zürich).

6. Gleichzeitig kann das vollständige Gesuch gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 und 2 FrSV dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie der vom Kanton bezeichneten Fachstelle zur Stellungnahme unterbreitet werden. Da dieselben Linien wie im bereits abgeschlossenen Versuch B13001 mit denselben Sicherheitsmassnahmen wie im laufenden Versuch B18001 verwendet werden sollen, wird die übliche Frist von 50 Tagen gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a FrSV auf 30 Tage ab Beginn der öffentlichen Auflage gekürzt.

7. Der Gesuchseingang wird am 29. Dezember 2020 im BBl publiziert und vom 4. Januar 2021 bis zum 3. Februar 2021 beim BAFU und der Gemeinde Zürich öffentlich aufgelegt werden. Alle Fristen (Beschwerde-, Einsprache- und Stellungnahmefrist) enden am 3. Februar 2021. Das BAG, das BLV, das BLW, die EFBS, die EKAH sowie die kantonale Fachstelle haben das BAFU unverzüglich zu informieren, falls sich bei der Prüfung des Gesuchs ergibt, dass die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs aus ihrer Sicht nicht ausreichen, damit das BAFU gestützt auf Artikel 37 Absatz 4 FrSV zusätzliche Informationen von der Gesuchstellerin verlangen kann.

3. Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Das Gesuch vom 13. Oktober 2020 einschliesslich der nachgelieferten Überarbeitung ist aus Sicht des BAFU vollständig.
2. Der Eingang des Gesuchs wird am 29. Dezember 2020 im BBI publiziert und die nicht vertraulichen Akten während 30 Tagen (vom 4. Januar 2021 bis und mit 3. Februar 2021) zur Einsicht aufgelegt:
 - beim Bundesamt für Umwelt, Abteilung Boden und Biotechnologie, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen;
 - bei der Standortgemeinde: Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich.
3. Das Gesuch vom 13. Oktober 2020 wird am 4. Januar 2021 zur Stellungnahme zugestellt:
 - dem BAG,
 - dem BLW,
 - dem BLV,
 - der EFBS,
 - der EKAH,
 - der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Fachstelle für Biologische Sicherheit.
4. Die Fachstellen nach Ziffer 3 werden ersucht, bis zum 3. Februar 2021 zum vollständigen Gesuch Stellung zu nehmen. Die Frist ist nicht verlängerbar.
5. Diese verfahrensleitende Verfügung ist nicht publikumsöffentlich.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bis 3. Februar 2021 einzureichen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Zu eröffnen (eingeschrieben mit Rückschein):

- Prof. Dr. Beat Keller, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, Universität Zürich, Zollikerstrasse 107, 8008 Zürich
- Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Zu eröffnen (elektronisch):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern

Zur Kenntnis (elektronisch)

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürichs
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- Agroscope, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich